

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1880

116 (25.5.1880)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße 18 in Karlsruhe.

№ 116.

Erscheint täglich (Montag ausgenommen).
Preis vierteljährlich 2 Mark 60 Pfennige,
woszu auswärts noch der Postzuschlag kommt.

Dienstag, 25. Mai.

Insertionsgebühr die gespaltene Petitzeile oder
deren Raum 12 Pfg., Reclamen 25 Pfg., bei
öfterer Wiederholung entsprechender Rabatt.

1880.

Für den Monat Juni

werden von allen Postanstalten und Postboten Abonnements
angenommen. Für Karlsruhe und Umgegend abonniert man
bei der Expedition (Adlerstraße 18) oder bei den Austrägern.

Die Motive zu dem Gesetzentwurf be- treffend die Abänderung der kirchen- politischen Gesetze.

(Schluß.)

Art. 2. Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über die kirchliche
Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichts-
hofes für kirchliche Angelegenheiten hat die Verfassung an den
Staat gegen Disciplinarentscheidungen der kirchlichen Behörden
der Art gestaltet, daß, wo das Rechtsmittel mit Erfolg einge-
legt wird, ein principieller Gegensatz in die Erscheinung tritt.
Denn der Gesetzgeber hat sich nicht darauf beschränkt, nach dem
Vorgange des französischen Rechts den cas d'abus theoretisch
feststellen zu lassen, oder, wie dies in dem Großherzoglich Hessi-
schen Gesetz vom 23. April 1875 Art. 10 geschehen, einer von
den kirchlichen Behörden ausgesprochenen Enttarnung aus dem
Kirchenamt unter Umständen die vermögensrechtliche Folge zu
verleihen. Nach §§ 21 und 23 des preussischen Gesetzes wird
vielmehr die Vernichtung der angefochtenen Entscheidung ihrem
ganzen Umfange nach ausgesprochen, auch der geistliche Obere
zwangsweise angehalten, die Aufhebung der Vollstreckung zu
veranlassen und die Wirkung der bereits getroffenen Maßregel
zu beseitigen. Der cassatorische Spruch der Staatsbehörde er-
streckt sich hiernach auf sämtliche Rechtsfolgen der ergangenen
Entscheidung ohne Unterschied, ob dieselben auf staatlichem oder
auf kirchlichem Boden liegen. Bei der über den einzelnen Fall
hinausgehenden Tragweite der Verurteilung an den Staat erscheint
es nicht ohne Bedenken, daß dieses Rechtsmittel außer der
Staatsbehörde auch jedem Kirchendiener (den clerus minor ein-
geschlossen), gegen welchen eine Disciplinarentscheidung ergangen
ist, zusteht. Dem politischen Charakter des recursus an den
Staat, wie der Eigenartigkeit der in Betracht kommenden Ver-
hältnisse entspricht es daher mehr, wenn die Einlegung des
Rechtsmittels auf solche Fälle beschränkt wird, in welchen nicht
bloß eine Schädigung von Privatrechten, sondern zugleich eine
die staatlichen Interessen gefährdende Verletzung der öffentlichen
Rechtsordnung in Frage kommt. Demgemäß wird die Ein-
legung des Rechtsmittels ausschließlich in die Hand des Ober-
prüfenden zu legen, ihm auch das Recht, von der weiteren
Verfolgung des Rechtsmittels Abstand zu nehmen, beizu-
legen sein.

Art. 3. Nach § 24 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 können
Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amts-
verrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die
in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer geistlichen
Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß
ihre Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung un-
verträglich erscheint, auf Antrag der Staatsbehörde durch gericht-
liches Urtheil aus dem Amte entlassen werden. Die Entlassung
aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des
Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der
Stelle zur Folge. Ein gleiches Verfahren ist in den §§ 12
und 13 des Gesetzes vom 22. April 1875, betreffend die römisch-
katholischen Bischöfe und Geistlichen, gegen diejenigen Per-
sonen vorgesehen, welche die von ihnen schriftlich erklärte Ver-
pflichtung, die Gesetze des Staates zu befolgen, widerrufen oder
der von ihnen übernommenen Verpflichtung zuwider die auf
ihre Ämter oder ihre Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften
der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit
innerhalb ihrer geistlichen Zuständigkeit getroffenen Anord-
nungen verletzen. Diese Vorschriften haben lebhafteste Angriffe er-
fahren, indem namentlich mit besonderem Nachdruck gegen sie
geltend gemacht worden ist, daß ebenso wie die Verletzung kirch-
licher Ämter aus der staatlichen Sphäre herausfalle, auch die
Entlassung aus denselben sich der Zuständigkeit des Staates
schlechtersdings entziehe; der Staat könne nicht nehmen, was er
nicht verliehen habe. Man kann zugeben, daß, da die Verletzung
der kirchlichen Ämter grundsätzlich der Kirchengewalt gebührt,
folgeweise auch die Entziehung derselben resp. die förmliche
Amtsentlassung von Kirchendienern nicht in die staatliche Zu-
ständigkeit fällt. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte bereits
bei Verabschiedung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 die ursprüng-
liche Fassung des § 21, wonach die Verurteilung zur Zucht-
hausstrafe, die Abertennung der bürgerlichen Ehrenrechte und
der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter den „Verlust
des geistlichen Amtes“ zur Folge haben sollte, im Landtage An-
stoß erregt, weil damit der Schein erweckt werden könne, als
wolle der Staat durch staatliche Autorität eine Beendigung des
kirchlichen Amtes aussprechen, welches doch nur von der Kirche
verliehen sei (Bericht der XIV. Commission des Abgeordneten-
hauses S. 34), und eine anderweite Redaction des § 21 veran-
laßt, welche die Rechtsfolgen der gerichtlichen Verurteilung auf
die — als die Entziehung des staatlichen Equatur charakteri-
sirt — Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des
geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens beschränkt.
Es ist eine Consequenz der damals geübten Auffassung,
wenn nunmehr auch für das Einschreiten der Staatsbehörden
in Gemäßheit der Gesetze vom 12. Mai 1873 (§ 24) und vom
22. April 1875 (§ 12) die Grenzlinie zwischen Staat und Kirche
dahin berichtigt werden soll, daß künftig nicht mehr die Ent-
lassung aus dem kirchlichen Amte auszusprechen, sondern nur
auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes mit dem Verlust
des Amtseinkommens als Rechtsfolge zu erkennen ist. Für
den Bereich der staatlichen Interessen wird durch die beab-
sichtigte Einschränkung eine Aenderung in den Wirkungen des
Urtheils nicht herbeigeführt. Demgemäß schließt die Ab-
ertennung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes in gleicher
Weise wie die förmliche Amtsentlassung das Recht zur fer-

neren Vornahme von Amtshandlungen unter der Strafan-
drohung des § 31 im Gesetz vom 12. Mai aus und begründet
in den Fällen des Gesetzes vom 22. April 1875 nach § 13
die Einstellung der Staatsleistungen resp. der Verwaltungs-
Execution. Ebenso finden, sofern das gerichtliche Urtheil gegen
einen Bischof ergeht, die Vorschriften des Vermögensver-
waltungsgesetzes vom 20. Mai 1874 wegen Einleitung einer commissarischen Vermögensver-
waltung hier entsprechende Anwendung, nur daß, weil fortan
eine Entlassung aus dem Amte nicht mehr erfolgt, mithin auch
keine eigentliche Sedisvacanz geschaffen wird, die auf die
Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls abzielenden Bestim-
mungen (§ 6) außer Anwendung treten. Daß im Uebrigen
auch solche Kirchendiener, gegen welche eine gerichtliche Ent-
scheidung gemäß Art. 3 ergeht, unter die Vorschriften des Reichs-
gesetzes vom 4. Mai 1874, betreffend die Verhinderung der
unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, insbesondere des
§ 1 daselbst, fallen, kann nach den Absichten und der Ent-
stehungsgeschichte dieses Gesetzes um so weniger einem begrün-
deten Zweifel unterliegen, als das in seinen Motiven speciell
angezogene badische Gesetz vom 19. Februar 1874 bei gerichtlichen
Entscheidungen der bürgerlichen Art gleichfalls nur auf Abertren-
nung der Fähigkeit zur ferneren Bekleidung des Amtes und
den Verlust des Amtseinkommens tenorirt läßt.

Art. 4. Um die Wiederherstellung geordneter Diöcesanver-
waltungen zu erleichtern, muß in erster Linie auf eine Be-
seitigung der Sedisvacanzen Bedacht genommen werden, welche
seit dem Ausbruch des kirchenpolitischen Conflictes in der
Monarchie eingetreten sind. In den Diöcesen Fulda, Trier,
Denabrid und Baderborn, wo die ehemaligen Bischöfe mit
Tode abgegangen sind, kann nach Maßgabe des älteren, noch
heute geltenden Rechtes die Wiederbesetzung der bischöflichen
Stühle erfolgen. Für diejenigen Diöcesen dagegen, hinsichtlich
deren Absetzungsurtheile des königlichen Gerichtshofes für
kirchliche Angelegenheiten erlassen sind (Osnabrück, Breslau,
Münster, Köln, Limburg) wird sich die prinzipielle Schwierigkeit,
ob die Erledigung der Stellen auch kirchlicherseits als vor-
handen anerkannt wird, hauptsächlich dadurch lösen lassen,
entweder auch auf kirchlichem Wege eine Erledigung des
bischöflichen Stuhles herbeigeführt, oder daß auf staatlichem
Wege die Rückkehr der verurtheilten Bischöfe in ihr früheres
Amt ermöglicht wird. Was die letztere Alternative anlangt,
so steht es außer Zweifel, daß die rechtliche Unfähigkeit zur
Ausübung des Amtes, welche nach § 24 des Gesetzes vom
12. Mai 1873 eine Rechtsfolge der Amtsentlassung bildet,
durch einen allerhöchsten Gnadenakt wieder beseitigt werden
kann, daß mithin ein begnadigter Bischof von neuem fähig
wird, ein preussisches Bisthum zu erlangen. Ob aber auch
sein unmittelbarer Wiedereintritt in das frühere Amt in gleicher
Weise zu ermöglichen, erscheint um deswillen nicht ohne Be-
denken, weil das Gesetz neben den subjectiven Straffolgen für
die Person des verurtheilten Kirchdieners zugleich das von
ihm bekleidete Amt selbst ausdrücklich für erledigt erklärt. Soll
daher die Möglichkeit zur Veseitigung einer staatlich bewirkten
Sedisvacanz ohne Neuwahl geschaffen werden, so bedarf es
eines legislativen Aktes, welcher den allerhöchsten Träger der
Krone speciell ermächtigt, einem durch gerichtliches Urtheil aus
dem Amte entlassenen Bischof die staatliche Anerkennung als
Bischof seiner früheren Diöcese wieder zu erteilen und damit
die Rückkehr in das betreffende Amt zu gestatten.

Art. 5 bis 8. Die Art. 5 bis 8 sind dazu bestimmt, das
Bedürfnis zu befriedigen, welches für eine freiere Handhabung
des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter
katholischer Bistümer, sowie des Gesetzes vom 22. April 1875
betreffend die Einsetzung der Geistlichen aus Staatsmitteln für
die römisch-katholischen Bistümer und Geistlichen, schon wäh-
rend der letzten Jahre in nicht seltenen Fällen merktlich ge-
worden ist und mit dem Wachsen gegenseitiger Verständigung vor-
ausichtlich mehr und mehr hervortreten wird. Es handelt sich
hier nur um einen weiteren Schritt auf dem von der kirchen-
politischen Gesetzgebung selbst von Haus aus eingeschlagenen
Wege bezw. um eine umfassendere Ausgestaltung des dort be-
reits an zahlreichen Stellen (Gesetz vom 11. Mai 1873 §§ 13,
14, 16, 18, 26, Gesetz vom 12. Mai 1873 §§ 8, 9, 12, Gesetz
vom 20. Mai 1874 § 8, Gesetz vom 22. April 1875 §§ 6,
9—13, Gesetz vom 31. Mai 1875 § 2) zum Ausdruck gelangten
Gedankens: die Schärferen und Härten der gesetzlichen Vorschriften
durch die im Gesetz selbst gegebene Möglichkeit ihrer Nichtan-
wendung oder beschränkter Anwendung auszugleichen oder zu
mildern, ohne darum das Gesetz selbst außer Kraft setzen zu
müssen. Die Vollmacht, welche speciell der Art. 5 zu diesem
Zweck in Aussicht nimmt, soll für diejenigen Fälle Vorseege
treffen, in welchen die Befehle eines erledigten Bischofsstuhles
noch nicht ausführbar erscheint, wo mithin nur eine einstweilige
Verwaltung der verwaisten Diöcese durch einen kirchlich dazu
Beauftragten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 im Gesetz vom
20. Mai 1874 in Frage kommen kann. Was bisher den Ein-
tritt einer solchen, vom staatlichen wie vom kirchlichen Gesicht-
spunkte aus gleich wünschenswerthen Eventualität verhindert hat,
ist die eidliche Verpflichtung auf die Staatsgesetze, welche nach
§ 2 l. c. dem Bisthumsverwalter obliegt. Im Hinblick auf die
Entwickelung der Sedisvacanz in den deutschen Staaten (z. B.
Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Oldenburg) erscheint
eine befriedigende Lösung dieser Frage für die Zukunft nicht
ausgeschlossen. Zur Befehdung der gegenwärtig bestehenden
Schwierigkeiten wird es indessen für zulässig zu erachten sein,
die Möglichkeit einer Dispensation von der Eidesleistung zu
schaffen, zumal die Staatsregierung in der Lage ist, unter
Umständen auch auf andern Wege sich darüber zu vergewissern,
daß der in leitende Stellung tretende Kirchenoberer sein Amt im
Einklang mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten führen werde.
Auf diesen Ermüdungen beruht der Vorschlag des Art. 5, welcher
das Staatsministerium ermächtigt, nach Lage des concreten
Falles die Ausübung bischöflicher Rechte und Verrichtungen auch
ohne eine vorangegangene eidliche Verpflichtung des Bisthu-
msverwalters zu gestatten.

Art. 9. Abweichend von dem in anderen Ländern, beispie-

weise in Oesterreich, befolgten System, hat die kirchenpolitische
Gesetzgebung Preußens die Befolgung ihrer Vorschriften durch
Strafbestimmungen sicherzustellen unternommen. Aus dem
Gesetz vom 11. Mai 1873 kommen hier die §§ 22—24, aus
dem Gesetz vom 12. Mai 1873 der § 31, aus dem Gesetz vom
13. Mai 1873 der § 5, aus dem Gesetz vom 20. Mai 1874
die §§ 4 und 5, aus dem Gesetz vom 21. Mai 1874 der Art. 2,
aus dem Gesetz vom 22. April 1875 der § 15 in Betracht. Da
den beteiligten Behörden die Pflicht der Strafverfolgung ob-
liegt, so ist, sofern eine in jenen Gesetzen unter Strafe gestellte
Handlung begangen wird, die Einleitung des Verfahrens gegen
den Beschuldigten obligatorisch, und selbst in solchen Fällen,
wo die Erhebung einer Anklage dem öffentlichen Interesse nicht
entspricht, kein Mittel gegeben, um von der strafrechtlichen Ver-
folgung abzusehen. Die Wahrnehmungen, welche bei der Hand-
habung dieser Vorschriften, namentlich auf dem Gebiete der
latholischen Seelsorge gemacht sind, haben den Gedanken an
eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen nahegelegt, nicht
nur um Fehlgriffen der Lokalbehörden mit Erfolg zu begegnen,
sondern um von vornherein die Anwendung der Strafvor-
schriften mit den wohlverstandenen Interessen des Staates in
Einklang zu setzen. Es darf in dieser Hinsicht beispielsweise
auf die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 7. Febr. c.
Bezug genommen werden. Das Mittel für eine derartige Be-
handlung d. r. Angelegenheit bietet der Art. 9. Danach wird
die Frage, ob bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften
der oben bezeichneten Gesetze strafrechtlich einzuschreiten oder von
einer Anwendung der Strafbestimmungen abzusehen ist, in erster
Linie nicht mehr von den mit der Erforschung und Verfolgung
strafbarer Handlungen betrauten Behörden, sondern von den
höchsten Verwaltungsbeamten der Provinz abhängig gemacht
und hierdurch Raum für eine staatsrechtliche und politische Er-
wägung des jedesmal vorliegenden concreten Falles geschaffen.

Art. 10. Daß die geistlichen Genossenschaften, welche sich
ausschließlich der Krankenpflege widmen, eine von der grund-
sätzlichen Ausschließung des latholischen Ordenswesens aus der
Monarchie abweichende Behandlung rechtfertigen, ist bereits der
Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875, betreffend die geistlichen
Orden und Congregationen der latholischen Kirche anerkannt
worden. Die Motive zum § 2, l. c. heben ausdrücklich hervor,
daß jene Genossenschaften wegen ihrer rühmlichen Ver-
leistungen, insbesondere in den letzten Kriegen, eine Ausnahms-
stellung verdienen, und daß sie eine solche auch gestatten, weil
es nach den gemachten Erfahrungen eine Reihe von kirchlichen
Niederlassungen der gedachten Art gibt, von welcher anerkannt
werden darf, daß sie sich in den Grenzen der Krankenpflege
gehalten haben. Mit Rücksicht hierauf hat das Gesetz den
Vorbestand derjenigen latholischen Niederlassungen freigegeben,
welche bei ihrer Publikation in Preußen vorhanden waren,
sofern sich ihre Thätigkeit auf die Krankenpflege beschränkt. Der
Artikel 10 schlägt eine Erweiterung dieser Concession nach drei
Richtungen vor: 1) Für die Zwecke der Krankenpflege soll hin-
sichtlich solcher geistlichen Genossenschaften, welche schon jetzt in
Preußen Aufnahme gefunden haben, die Errichtung neuer
Niederlassungen mit staatlicher Genehmigung statthaft sein.
Damit wird dem Bedürfnis nach opferwilligen Krankenpflegern
Genüge geschaffen und für diejenigen Ortschaften, welche vor
dem Sommer 1875 noch nicht im Besitz von congregations-
kirchlichen Krankenpflege-Einrichtungen waren, eine in den beteiligten
Kreisen als Unbill empfundene Ungleichheit beseitigt. 2) Der
Begriff „Krankenpflege“, welcher wegen seiner technischen Un-
bestimmtheit bei Ausführung des Klostergesetzes zu Zweifeln
Anlaß gegeben hat und der, wenn er, wie bisher, auf die
eigentliche Wartung von ärztlich behandelten Nerven oder ge-
brechlichen Personen beschränkt bleibt, die Wirksamkeit der
Orden von wichtigen Gebieten der Bethätigung christlicher
Nächstenliebe ausschließt, soll speciell auf die Pflege und Unter-
weisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie
von gefallenen Frauenpersonen ausgedehnt werden. 3) Eine
dritte Erweiterung soll endlich hinsichtlich der Pflege und
Unterweisung von Kindern eintreten, welche sich noch nicht im
schulpflichtigen Alter befinden. Auch diese von den geistlichen
Genossenschaften vor Erlaß des Gesetzes vom 31. Mai 1875 in
zahlreichen Schulpflegen gelebte Thätigkeit liegt wesentlich auf
dem Boden der Caritas; sie hat sich insbesondere an Orten
mit starker industrieller Bevölkerung behauptet und ist nach Lage
der lokalen Verhältnisse nicht überall durch andere Veran-
staltungen zu ersetzen gewesen. Ihrer Freigabe als einer Neben-
beschäftigung für solche weibliche Genossenschaften, welche sich
der Krankenpflege widmen, dürfte kein durchgreifendes Bedenken
entgegenstehen.

Art. 11. Der § 13 des Regierungsentwurfs zum Gesetz
vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den
latholischen Kirchengemeinden hatte den Vorbehalt in dem Kirchen-
vorstande dem Pfarrer, in Filial-Kapellen- u. c. Gemeinden dem
Geistlichen derselben überwiesen. Maßgebend war hierfür die
Erwägung gewesen, daß die notwendige Geschäftskennntnis den
genannten Personen in höherem Maße als den übrigen Mit-
gliedern des Kirchenvorstandes beizubringen, und daß die Ver-
fassung des Pfarrers zur Stellung eines Vorsitzenden dem Zustande
entspreche, wie er in dem bei weitem größeren Theile der
Monarchie schon damals bestand. Dieser Vorschlag fand nicht
die Billigung des Landtags. Mit Rücksicht auf die kirchen-
politische Situation wurde es nicht für gerechtfertigt erachtet,
dem Geistlichen den Vorbehalt in dem Kirchenvorstande zu über-
tragen. Das Gesetz (§ 12) erhielt in Folge dessen eine Fassung,
welche den Pfarrer bezw. den Geistlichen für rechtlich unfähig
zum Vorbehalt erklärt. Die erhoffte Rückkehr friedlicher Verhältnisse
und der Wegfall derjenigen Voraussetzungen, welche dem
§ 12 cit. in seiner gegenwärtigen Fassung zu Grunde liegen,
wird die Möglichkeit bieten, eine der amtlichen Stellung des
Pfarrers entsprechende Abänderung der bezeichneten Vorschrift
nach Maßgabe der früheren Regierungsvorlage in Aussicht zu
nehmen, ohne die staatlichen Interessen zu gefährden. Die
näheren Modalitäten sind zweckmäßig königlicher Verordnung
vorzubehalten.

Tagesbericht.

* Karlsruhe, 24. Mai.

Deutsches Reich. Ihre königliche und kaiserliche Hoheit der Kronprinz und die Kronprinzessin werden bei den großen Festen, die im August zur Feier der fünfzigjährigen Unabhängigkeit Belgiens in Brüssel stattfinden, das deutsche Reich daselbst vertreten. — Der von dem dritten und vierten Bundesratsausschuß über die Anträge Preußens und Hamburgs betreffend die Einverleibung Altonas in das Zollgebiet gemachte Vorschlag, die Einverleibung zu beschließen, wurde in der Plenarsitzung des Bundesraths angenommen. — Der Bundesrath wird sich demnächst über den Mobus der Volkszählung, welche im Reich am 1. Dezember d. J. erfolgen soll, zu entscheiden haben. Die Konferenz der statistischen Centralstellen der Einzelstaaten, welche im Herbst v. J. im kaiserlichen statistischen Amt stattfand, wollte die Volkszählung ausgedehnt wissen u. A. auf eine landwirtschaftliche Bodenstatistik und auf eine Viehzählung. Schon damals hieß es, der Reichskanzler sei gegen eine solche Erweiterung der statistischen Erhebung; bestätigt sich dies, so dürfte sich der Bundesrath schwerlich dafür erklären. — Bezüglich des vom Abg. Dr. Birchow im Reichstage verlesenen Schreibens des Reichskanzlers an den Finanzminister Bitter verlautet, daß nicht nur im Finanzministerium, sondern auch im auswärtigen Amt eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Preußen. Die neue „Kulturkampf“-Vorlage, das ist der Punkt, der gegenwärtig das allgemeine Interesse in Anspruch nimmt. Wir geben heute an der Spitze des Blattes den Schluß der Motive zu dieser Vorlage, da ihre Kenntniß zum richtigen Verständniß unbedingt notwendig ist. Morgen werden wir noch einmal auf den Gegenstand selbst zurückkommen, für heute gestattet es uns leider nicht mehr der uns zu Gebote stehende Raum. — In einem juristischen Repetitorium an der Universität Berlin ist kürzlich der Antrag gestellt worden, dasselbe vom Samstag auf den Sonntag zu verlegen, da unter den 18 Theilnehmern 14 Juden und nur 4 Christen seien. Dem Antrag soll einfach entsprochen werden sein. Schöne Aussichten! — Die Restbestände der oberschlesischen Hilfscomités im Betrage von angeblich 70,000 Mark sollen zur Einrichtung einer Hausindustrie verwendet werden.

Bayern. In Ansbach fand Ende voriger Woche eine Versammlung der süddeutschen Conservativen statt. Professor Pfaff von Erlangen sprach über die Nothwendigkeit des christlichen Staates; Freiherr von Thüngen-Rohrbach über Wucher im Großen und im Kleinen; Dr. Perrot (Frankfurt) über Börsen- und Actienwesen; Hofgärtler Stehle über das Handwerk im Sinne der Reichstags-Anträge der Conservativen. Redacteur Fleischmann beklagte die Lausheit der Conservativen gegen ihre Presse. Pfarrer Reimuth (Baden) hoffte von der Stärkung der conservativen Sache Befreiung des Volkes von der auf ihm lastenden Knechtschaft. Regierungsrath Luthardt betonte das Zusammenhalten aller christlichen Männer ohne Unterschied der Confession zur conservativen Partei.

Württemberg. Dem „Berl. B. Cur.“ wird aus Stuttgart telegraphisch mitgetheilt: Im königlichen Geheim-Cabinet wurde in der Nacht vom 20. zum 21. ein überaus frecher Einbruch verübt. Bis jetzt ist ermittelt, daß an Werthschachen zahlreiche und werthvolle Orden gestohlen sind.

Oesterreich. Das Herrenhaus hat der Verlängerung des Handelsvertrags mit Deutschland zugestimmt. — Der „Frei. Ztg.“ wird aus Wien telegraphirt: Sämmtliche Mächte haben jetzt dem englischen Vorschlag vom 4. Mai zugestimmt, wonach die Pforte durch eine Collectivnote aufgefordert werden soll, ihren Verpflichtungen bezüglich Montenegro's, Armeniens und der Reformen nachzukommen, desgleichen für die griechische Frage, eventuell eine Konferenz vorzuschlagen. Die in Wien von Goshen abgegebenen Erklärungen stimmen im Ganzen mit Gladstone's Rede in der Abreßdebatte überein, Goshen legte das Hauptgewicht darauf, der Pforte den Glauben zu benehmen, daß sie bei ihren Ausflüchten auf Unterstützung durch irgendwelche Macht rechnen könne. Der Vorschlag der Einsetzung einer internationalen Finanzcommission zur Regelung der türkischen Finanzen ist nicht gemacht worden.

Schweden. Auf Antrag des Reichstages ist den Theilnehmern an der Nordenskjöld'schen Expedition eine National-Belohnung von 50,000 Kronen bewilligt, und zwar ist diese Summe wie folgt vertheilt worden: Es erhalten die 7 Gelehrten der Expedition je 4000 Kronen, 2 Unteroffiziere je 1400, der erste Heizer 1200 und die Matrosen je 1000 Kronen. Für Professor Nordenskjöld und Kapitän Palander ist bekanntlich schon vorher ein Ehrenlohn von je 4000 Kronen jährlich ausgesetzt worden.

Preussischer Landtag.

F.Z. Berlin, 22. Mai.

Abgeordnetenhaus. Berathung des Gesetzentwurfes betreffend die Verwaltungsorganisation. Die §§ 3 bis 7 werden nach den Commissionsbeschlüssen genehmigt. In § 4 wird statt „Bezirksauschuß“ „Bezirksrath“ gesetzt, in § 7 wird „Bezirksauschuß“ durch „Bezirksverwaltungsgericht“ ersetzt. Es folgt hierauf die Debatte über § 1, betreffend die Auscheidung Berlins aus der Provinz Brandenburg und die Bildung eines Verwaltungsbezirks Berlin. Jelle plaidirt lebhaft für die Zusammenlegung des umliegenden Gebiets von Berlin mit der Stadt zu einem Communalverbande was in polizeilichem und communalem Interesse notwendig sei. Minister v. Suleburg hält die Bildung einer Provinz Berlin für unausführbar, weil Berlin ein zu großes Uebergewicht über die umliegenden Ortsschaften haben würde. Er glaubt, daß durch die Erweiterung des Berliner Stadtbezirks und durch die Einverleibung der an der Peripherie liegenden Grundstücke etwaige Unzulänglichkeiten vermieden würden. § 1 wird unverändert angenommen. Jelle befragt eine Einfügung in den § 42a, wonach für Berlin ein Bezirksrath eingefügt werden soll. Nach einer längeren Discussion, woran die Abgeordneten Hepp, Richter (Berlin), Löwe (Berlin) und Minister Graf zu Suleburg, letzterer gegen den Antrag Jelle, sich betheiligen, wird der Antrag mit 137 gegen 135 Stimmen abgelehnt. Auf Antrag Jelle's erhält § 42 eine Fassung, wonach die Befugnisse des Polizeipräsidenten im Verhältnisse zur Regierungsvorlage beschränkter sind. Bei § 43 wird auf Antrag Jelle's beschlossen, daß für den Stadtkreis Berlin in Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung statt des Polizeipräsidenten, wie die Regierungsvorlage will, der Oberpräsident eintrete. § 46—58 werden ohne Debatte unverändert angenommen. Nächste Sitzung Montag.

Vermischte Nachrichten.

① **München, 22. Mai.** Wenn irgend eine Geschichte unglaublich erscheint, so ist es folgende Scene, die sich bei Schilling's fürstlich zugetragen hat: Kürzlich saß der Bauer Streng von B. sehr aufgeräumt im Wirthshause und prahlte über seine Mannhaftigkeit im Trinken. Ein mitanwesender Deconom schüttelte ungläubig den Kopf zu den Prahlereien des durstigen Mannes. Dieß erbot sich daher zu einer Probe und wettete 50 Mark darauf, er wolle zu den „paar“ bereits vertilgten Schoppen innerhalb 3 Stunden ein Faß mit 32 Liter Bier allein austrinken. Die Wette kam in Kraft, das Faß wurde herbeigeschafft, auf den Tisch gelegt und angestoßen. Jeder der Anwesenden glaubte schon deshalb nicht an die Möglichkeit des Sieges, weil dieser, wie bereits oben bemerkt, ein ordentliches Quantum des edlen Gerstengetrautes verschluckt hatte. Allein man täuschte sich nicht wenig. In nicht ganz 2 1/2 Stunden war das ganze Faß leer bis auf die Nagelprobe; 64 Schoppen Bier, alle wohl gezählt, hatten in dem Streng'schen Niesen-Magen Platz gefunden und die 50 Mark waren für den Deconom verloren. Unglaublich aber wahr!

* **Prag, 22. Mai.** Vor einigen Tagen brachten wir die Mittheilung, daß in der Bibliothek des Prager Domkapitels ein Fragment einer czechischen Uebersetzung des Nibelungen-Liedes gefunden worden sei. Nun hat sich herausgestellt, daß dieses Manuscript, welches dem 14. Jahrhundert angehört, einer czechischen Uebersetzung des altdeutschen Helbingebichtes „Laurin, oder der kleine Rosengarten“, welches in zahlreichen Handschriften verbreitet ist, angehört.

† **Petersburg, 20. Mai.** In der gestrigen Abend-sitzung im Weimar-Proceß fand die Verlesung der Anklage-akte statt; dieselbe dauerte bis 9 Uhr. Die Angeklagte Kolenkina lacht bei den einzelnen Stellen. Aus der Anklage schrift geht hervor, daß dieselbe die Geliebte des Hauptführers des tschigirischen Bauern-Aufstandes war. Die Anklage bestätigt, daß Dr. Weimar Gift und Revolver für den Czaren-Attentäter Solowjew und ein Pferd für Mirski, den Mörder des Generals Mezenjew, geliefert habe. Die Frage des Präsidenten, ob sie zu der revolutionären Gesellschaft gehören, beantworteten alle Angeklagten mit „Nein“. Saburow und Michailow erklärten, sie seien aus Uebersetzung Socialisten, gehörten aber zu keiner Partei und erkennen die Thaten jener Partei nicht an. Auf dem Hofe sind aufgestellt die sachlichen Beweisstücke, eine Droschke und das bei Mezenjew's Ermordung gebrauchte Pferd; die Droschke ist neu und elegant und trägt die Initialen N. K. auf der Rückenlehne; das Pferd, ein Rappe, ist Race-thier, Vollblut, edel gebaut. — Heute fand das Zeugenvorbör des Kammerherrn Bobisko und des Obersten Makarow statt. Diese erzählten die Einzelheiten der Ermordung Mezenjew's. Der Dienstmann und der Conditor erkannten Michailow als den Rufführer; Bobisko und der Dienstmann erkannten in Saburow den Mörder Mezenjew's. Saburow erklärte, er werde bei Schluß des Proceßes seinen wirklichen Namen nennen und Enthüllungen über den Nihilismus geben. Der Angeklagten Kolenkina wird zur Last gelegt, auf einen Gendarmen geschossen zu haben. Sie sprach ihr Bedauern aus, denselben nicht getroffen zu haben, und wird in Folge dessen aus dem Saale entfernt. Der Proceß soll 5 Tage dauern.

† **Petersburg, 21. Mai.** In der gestrigen Nachmittags-sitzung (Weimar-Proceß) erzählte die Schwester des gehängten Mörders Solowjew, Helene: Nach früheren Mittheilungen ihres Bruders hätten die Revolutionäre für die Ermordung Mezenjew's 5000 Rubel verausgabt. Der 4-jährige Rappe („Barbar“) habe nicht allein hierbei, sondern schon früher wesentliche Dienste geleistet. Auf ihm sei der Nihilist Krapotkin entflohen, durch seine Schnelligkeit auch ein nihilistischer Arzt in Moskau entkommen. Aus den Akten wird hierauf verlesen: Michailow sei in Moskau eine fingirte Ehe mit einer Hebamme aus Kursk eingegangen; beide hätten sich gleich nach der Trauung getrennt. Michailow erhält die Erlaubniß zum Sprechen und erklärt bei Darlegung seiner Anschauungen die Annäherung an die arbeitenden Klassen für das einzige Mittel zur Erreichung der socialrevolutionären Ziele. Er lernte deshalb in der Schmiede des durch den Proceß Solowjew bekannten Bogdanowitsch das Schmiedehandwerk und zog später in eine Schmiede im Gouvernement Saratow. Die Arbeit überstieg indes seine Kräfte. Er erkrankte und gab das Schmiedehandwerk auf. Er ging zur Herstellung seiner Gesundheit nach Moskau, wurde dort Rufführer, trat als solcher bei einem Bekannten ein und übersiedelte mit diesem nach Petersburg. Im Ganzen wurden 30 Zeugen verhört. Von besonderem Interesse war die Aussage der Madame Bogdanowitsch, bei welcher Solowjew gewohnt hatte, und die des Directors des Tatterfalls mit seinem Vereiter, welche übrigens in Michailow den Rufführer nicht erkannten.

Baden.

* **Karlsruhe, 24. Mai.** Mit dem 1. Oct. d. J. müssen die Beamten und Unterbeamten der Reichs-poli- und Telegraphenverwaltung die mittelst kaiserlichen Erlasses vom 13. October v. J. genehmigte neue Uniform tragen. Dazu ist bestimmt worden, daß bei den Verfahransstellen sämtliche Beamte, also nicht nur die im äußern, sondern auch die im innern Dienste, sowie die im Bahnhofsdienste beschäftigten Beamten, gleichviel ob dieselben bei Erledigung ihrer Amtsgeschäfte mit dem Publikum in Berührung kommen oder nicht, Uniform tragen. Die in den Bahnposten beschäftigten Beamten können zwar bei den Amtsverrichtungen im Wagen während der Fahrt gewöhnliche Kleidung anlegen, haben jedoch vor der Abfahrt bei Entgegennahme der Ladungsgegenstände, und wenn sie beim Anhalten auf Unterwegsstationen den Postwagen verlassen, Uniform zu tragen.

* **Karlsruhe, 24. Mai.** Aus den früheren Guldennoten der württembergischen Notenbank, welche zur Zeit noch die Geltung einfacher Schuldscheine auf den Inhaber haben, erlischt durch Verjährung im Laufe dieses Jahres jedes Forderungrecht und zwar bei den früheren Fünfunddreißig Gulden-Noten am 15. Dezember d. J. Wir machen die Inhaber der noch nicht eingelieferten Stücke zur Vermeidung von Verlusten deshalb hierauf aufmerksam.

* **Badenweiler, 22. Mai.** Gestern Nachmittag halb 4 Uhr unternahm die großh. Herrschaften zu Baden einen Ausflug nach Kanbern, Schliengen und Mühlheim, von welchem sie um 9 Uhr zurückkehrten. Die Abreise der höchsten Herrschaften, ursprünglich auf heute bestimmt, findet nun morgen Nachmittag statt. Es wurde in Folge dessen der auf gestern Abend angeordnet gewesene Fackelzug seitens der nächstgelegenen Militärvereine auf heute Abend verschoben.

† **Vom Schwarzwald, 22. Mai.** In Sanct Georgen hat sich in diesem Jahre eine katholische Gemeinde gebildet, und fand am 11. April d. J. der erste und am Pfingstmontag der zweite Gottesdienst statt. Die kleine Kirche, die nur zur größten Noth kirchlich eingerichtet ist, war jedesmal gedrängt voll und ist die jetzt 300 Seelen zählende Gemeinde bald in die Lage versetzt, eine Kirche bauen zu müssen, da nur eine Zunahme, nicht eine Abnahme der Seelenzahl in sicherer Aussicht steht. Dieser armen neuen Gemeinde gingen bis jetzt auch schon bedeutende Geschenke zu, so z. B. von Donaueschingen von Ungenannt 300 Mark baar, und ein prachtvolles Messgewand im Werth von 300 Mark, von Se. Durchlaucht dem Fürsten Karl von Fürstenberg 100 Mark, sodann mehrere kleinere Geldgeschenke, ferner Cultgegenstände u., auch von protestantischer Seite wurden wir bedacht. Ein solcher Wohlthätigkeitsfuss ist gewiß lobens- und nachahmenswerth und alle Mitbrüder werden gebeten, durch mildthätige Beiträge diese arme Gemeinde zu unterstützen, da ihr noch so Vieles zur kirchlichen Einrichtung fehlt, besonders Ornamente.

△ **Vom Rhein, 23. Mai.** Das heutige zweite Blatt der „Bad. Landeszeitung“ bringt eine Anzeige über die „billigste Bezugsquelle von Gummiartikeln“ nebst Preisangabe per Duzend. Das Reichsgericht hat bekanntlich die Strafbarkeit öffentlicher Ankündigungen von Gegenständen, welche unstätlichen Zwecken dienen, ausgesprochen. Weiß das die alte Landesbase nicht oder existirt für sie kein Reichsgericht? — Auch der „Bonndorfer Anzeiger“, ein Amtsverfändiger, bringt in den letzten zwei Num-

mern ein Inserat über Gummiartikel, auch im „Altbote“, dem Waldshuter Amtsblatt lasen wir ein solches, und, wenn wir nicht irren, eines über interessante Photographien oder Bilder. In einem Amtsblatt nehmen sich Gummiartikel wundert aus — z. B. neben landesherrlichen Verordnungen u. s. w. Vielleicht nimmt die Regierung doch einmal aus solchen Vorkommnissen Anlaß, freie und ausschließliche Anzeigebätter für je einen oder zwei Kreise einzuführen!

Lothales.

* Karlsruhe, 24. Mai.

(Mittheilungen aus der Stadtrathsitzung vom 20. Mai.) Zur Verhütung von Schlammhäufungen in dem corrigirten Landgraben in Mählburg wurde an großherzogliches Bezirksamt das Gesuchen gerichtet, für die Gemeinde Mählburg eine ortspolizeiliche Vorschrift zu erlassen, nach welcher daselbst insbesondere alle Besitzer von Einläufen in die Dohlen oder unmittelbar in den Landgraben verpflichtet sein sollen, an denselben sog. Senkfaßen mit Wasserverschluß anzubringen. Mit dem nun vorliegenden Entwurf einer solchen Vorschrift erklärt sich der Stadtrath vollkommen einverstanden. — Eine Anzahl Hausbesitzer der Kaiserstraße zwischen Wald- und Karlstraße wünschen die Gehwege vor ihren Häusern in Cement neu herstellen zu lassen. Um die unterirdische Entwässerung der Grundstücke herbeiführen zu können, fällt die Erstellung eines in dieser Straßenstrecke noch fehlenden Entwässerungskanal notwendig und haben die betreffenden Eigenthümer in einer Eingabe ein diesbezügliches Gesuch gestellt. Es wird beschloffen, demselben durch Erstellung eines provisorischen Kanals zu entsprechen. — Großherzogliches Bezirksamt theilt mit, daß auf dem Marke verschiedene Butterproben erhoben und durch das chemische Laboratorium des Polytechnitums untersucht worden seien. Die Mehrzahl der Proben hätten sich von unangenehmer, insbesondere auch von fremden Fetten freier Zusammensetzung erwiesen, doch sei keines der geprüften Butterstücke als gute Handelswaare zu bezeichnen, da dieselben in Folge mangelhafter Bereitung oder Aufbewahrung sämtlich schwachranzig gewesen seien. Bei der Untersuchung habe sich ferner ergeben, daß die von einer Händlerin aus Langenbrücken zu Markt gebrachte Butter einen solch hohen Gehalt an wässriger Bestandtheile gehabt hätte, daß dieselbe nicht mehr als marktfähige Waare hätte betrachtet werden können; es sei deshalb gegen die betreffende Händlerin eine Geldstrafe von 50 Mark erkannt worden. — Weiter theilt das großherzogliche Bezirksamt mit, daß verschiedene dasier feilgehaltene Eier- und Stofffarben chemisch untersucht worden seien und hätten sich dieselben als unschädlich und insbesondere frei von metallischen Giften erwiesen. — Der Sonntagsverein theilt dem Stadtrath seinen Rechenschaftsbericht pro 1879 mit, wofür gedankt wird. — Großherzogliches Bezirksamt theilt den Entwurf einer Marktordnung mit; derselbe wird zunächst der Marktcommission zur gutachtlichen Aeußerung zugestellt. — Es wird beschloffen, dem Herrn Partikulier Geiger das an sein Anwesen stoßende städtische Gelände am Promenadeweg bis zur Straßenflucht käuflich abzutreten und hierwegen Vorlage an den Bürgerausschuß zu machen.

(Verein zur Belohnung treuer Dienstboten.) Am Freitag Nachmittag fand im großen Rathhaussaale die Vertheilung der Belohnungen und Belohnungen für langjährige, treue geleistete Dienste an Dienstboten statt. Es wurden zuerst die von Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin für 25jährige treue Dienstleistung gestifteten Ehrenkreuze vertheilt und zwar an 6 Dienstboten. Belobt wurden für 6jährige Dienstzeit 23 Dienstboten, zum ersten Male erhielten Belohnungen für eine Dienstzeit von über 6 bis 10 Jahren 24, zum zweiten Male für 12, 19- und 20jährige Dienstzeit 10, die dritte Belohnung für 18- und mehr Jahre Dienstzeit erhielten 4, die vierte für 25- und 26jährige Dienstzeit 3, und zum fünften Male für 30 Jahre Dienstzeit wurden belohnt 2, mithin im Ganzen 66 Dienstboten.

(Postkalisches.) Einem großen Theile Ihrer werthen Leser wird es nicht bekannt sein, daß die Briefträger stets Freimarken und Postarten zum Verkaufe bei sich zu tragen haben. Dadurch kann man sich manchen unnötigen Gang zur Post ersparen.

(Strafkammer.) Tagesordnung auf Dienstag, 25. Mai, Vorm. 8 Uhr: Ludwig Mayer von Forzheim wegen Gotteslästerung. Karl Dupper von Wärmersheim und Genossen wegen Diebstahls bzw. Hehlerei. Vorm. 9 Uhr: Johann Ober, Landwirth von Böllersbach, wegen Beleidigung eines Beamten. Vorm. 10 Uhr: Johann Kaffäcker Ehefrau von Mörsch wegen Forstdiebstahls. Ludwig Oberle von Mörsch wegen desgleichen.

(Kunstverein.) Neu ausgestellt: Westfälische Landschaft, von Friz Kollhoff in Karlsruhe. Italienischer Bergpfad, von Max Roman in Karlsruhe. Motiv von der Insel Capri, von A. Heinemann in Karlsruhe. Weg nach der Campagna bei Albano, von Paul von Ravenstein in Karlsruhe. Auf der Däne, von S. Stromeyer in Karlsruhe. Friedrichsthaler Alee, Groß, Wildpark, von Konrad Lessing in Karlsruhe. Rosen und Früchte, von M. Kopp in Karlsruhe.

(Groß. Alterthümer - Sammlung.) Neu ausgestellt: Aus dem Kirchen-Schatz der katholischen Kirche in Karlsruhe: Gothisches Crucifix, Silber und verguldet, Goldener Kelch mit reicher Emailzier. Reliquiarium für eine Kreuzpartikel, Gold mit Steinen. 2 Bruntgefäße, Silber und verguldet, aus dem Schlosse in Kastatt stammend (Ende 17. Jahrhunderts).

Kleine badische Chronik.

* Karlsruhe, 20. Mai. Nachdem die Anmeldefrist zum Umtausch der 4 1/2 %igen Badischen Eisenbahnobligationen von 1866 und der 4 1/2 %igen Karlsruher Eisenbahnobligationen von 1876 in 4 %ige abgelassen, werden die noch ausstehenden 4 1/2 %igen Obligationen vom 25. d. M. ab unter voller Vergütung des Zulicoupons eingelöst. Bei der Einlösung nach dem 1. Juli l. J. wird der Zins nur bis zum Einlösungstag — äußerstenfalls bis zum 1. Oktober d. J., dem Heimzahlungstermin der betreffenden Anlehen — vergütet.

* Karlsruhe, 21. Mai. Für die Dauer der Badeszeit vom 1. Juni bis Ende September l. J. wird die Postagentur in Griesbach in ein Postamt mit Telegraphenbetrieb umgewandelt. Für die gleiche Zeit wird in dem Badeorte Freiersbach bei Petersthal wieder eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

→ Mannheim, 23. Mai. Die Arbeiten für die bevorstehende Ausstellung sind nunmehr derartig vorgeschritten, daß eine große Industriehalle, die Maschinenhalle sowie der große Restaurationspavillon ihrer Vollendung entgegengehen. Der Bau der zweiten Industriehalle, die Umfriedigung des gelammten Terrains sowie der Bau der Halle für die periodischen Ausstellungen sind auch bereits in Angriff genommen worden. Die erste derselben, die Mollerei-Ausstellung, wird vom 1.—8. August stattfinden. Die Commission für diese Ausstellung hat sich jüngst unter dem Vorsitze des Herrn Friedr. Lauer constituirt und besteht außer den Mitgliedern des Central-Comité's, Herren Bezirksarzt Fuhs und Oelonom J. Geber, aus den Herren Landwirthschaftslehrern Schmezer aus Ludenborg, Lehner aus Worms und Prof. Rippeiler aus Kaiserslautern. Die drei zuletzt genannten Herren wurden speciell zur Vertretung der ihrem Ressort unterstehenden Bezirke in die Commission cooptirt und hatten die Güte dieses Mandat bereitwilligst anzunehmen. — Es haben bereits mehrere Beratungen der Commission für die Mollerei-Ausstellung stattgefunden und ist das einschlägige Programm gleichfalls festgestellt. Wir können zu unserer Freude constatiren, daß auch diese Branche der Pfalz-Ausstellung in hervorragender Weise befehligt werden und sich dem Gesamtbild ebenbürtig anschließen wird.

* Bruchsal, 22. Mai. Aus Flehingen wird der „R. Ztg.“ über eine Unthat berichtet, die einen höchst traurigen Ausgang genommen hat. Bei der am Pfingstmontag daselbst stattgehabten Tanzbelustigung geriethen zwei Bursche mit einander in einen Streit, der im Lokale selbst durch die Vermittelung Anderer bald beigelegt wurde. Der eine der beiden fühlte jedoch seine Kaufkraft bzw. seinen Rachedurst nicht befriedigt und lauerte seinem Gegner beim Nachhausegehen auf. In der Meinung, diesen erkannt zu haben, oder vielmehr durch das Uebermaß der genossenen Getränke seiner Sinne nicht mehr ganz mächtig, stürzt er auf den Ersten Besten, der des Weges gegangen kommt, zu und versetzt ihm mit seinem scharfen Messer einen Stich in den Kopf. Erst später stellt sich heraus, daß er nicht den, dem es geglitten, getroffen hat, sondern einen vollständig Unbetheiligten, nämlich einen jungen Lehrer, der als Unterlehrer in Flehingen angestellt war. Derselbe ist leider der erhaltenen Wunde inzwischen erlegen. Der Verbrecher aber wurde sofort in Haft genommen und steht nun der Aburtheilung durch das Schwurgericht entgegen.

* Aus Baden, 23. Mai. Glücklich Schallbach! In unserer Zeit, welche soviel klagt wegen des Ueberhandnehmens von Wirthschaften, darf wohl festgestellt werden, daß es im badischen Oberlande in dem etwa 500 Seelen zählenden Orte Schallbach, A. Lörrach, factisch keine Wirthschaft, Weinstube oder dgl. gibt. Die Schallbacher haben ihr eigenes Gewächs im Keller. Gegen Fremde wird alt-alemannische Gastfreundschaft geübt.

* Heidelberg, 21. Mai. Ueber den bereits gemeldeten Brand in der früheren Höder'schen Augenklinik wird berichtet: Das Dach war mit Schiefer gedeckt, in Folge dessen hatte die Feuerwehr, wie man der „N. B. L. Ztg.“ schreibt, die sich rechtzeitig auf der Brandstätte eingefunden hatte, schwere Arbeit. Es gelang mit aller Mühe und mit Hilfe der Eisenbahn-Feuerwehr, die von dem Dache der Westendhalle aus den rechten Flügel des Hauses durch zwei Wasserstrahlröhren beherrschte, den Herd desselben auf das Dach zu beschränken und das Durchbrechen in den 3. Stock zu verhindern. Namentlich haben zwei Schieferbeder, die mit eigener Lebensgefahr vom linken Flügel des Hauses aus den Wasserstrahlröhren Bahn brachen und namentlich dadurch den am meisten gefährdeten mittleren Theil des Hauses schützten, Großartiges geleistet und ist es mit zum größten Theil diesen unschrodenen und raschlosen Männern zu danken, daß das Feuer sich nicht auch auf den 3. Stock ausdehnte. Die Bewohner des 3. Stockes (eine holländische Familie) und des 1. Stockes (Hofrath Dr. Becker) befinden sich auf Reisen. Der 3. Stock wird durch die nöthigen vorbereitenden Arbeiten der Feuerwehr in seiner inneren Einrichtung viel Schaden erlitten haben. Gegen 10 1/2 Uhr war jede weitere Gefahr beseitigt.

§ Baden-Baden, 21. Mai. Baden schwimmt in Harmonie, Musik und Gesang, denn das Musikfest der deutschen Tonkünstler entfaltet seinen höchsten Glanz. Concerte folgen auf Concerte. Die Seele des Ganzen bildet unstreitig Herr Abbé Franz v. Liszt, der König der deutschen Tonkünstler, dessen Anwesenheit die musikalische Welt zur Begeisterung und dessen Erscheinen Alle zur Bewunderung fortrifft. Das erste große Concert fand gestern Abend im Conversationshause statt. Trotz erhöhter Preise waren die Säle überfüllt. Das Festconcert wurde unter der tüchtigen Leitung des Herrn Kapellmeisters W. Weißheimer durch Wagner's „Kaisermarsch“ mit vielem Effect eröffnet, dem einige Solopartien mit Orchesterbegleitung folgten, unter denen ein Violinconcert, dann die Ewigenbraut (herrliches Lied) und eine Symphonie von Bordin sehr an-

sprachen. Fast mit Ungebuld wartete die zahlreiche Menge auf den Glanzpunkt des Abends auf Liszt's Oratorium: Christus, aus dem einige Chöre zum Vortrag kommen sollten. Der Stundenschlag halb 10 brachte die ersehnte Piese und als eine Solistin die Worte des Engels an die Hirten verkündete Angelus Domini ad pastores ait: Nolite timere! da lautete Alles mit einer feierlichen Stille, als gelte es einem heiligen Gottesdienste. Der lateinische vocalreiche Text klang wundervoll aus dem Munde des zahlreichen, kunstgeübten Chores. Die acht Seligkeiten, vorgetragen von Herrn Hofopernsänger Staudigl und begleitet von dem 100stimmigen Chöre waren begeisternd. Der Schluß derselben: Beati, qui persec . . . quoniam ipsorum est regnum coelorum ward mit einer solchen kräftigen Sicherheit und dann wieder mit so feinem Piano, so voll Würde, Verständniß und Empfindung gelungen, als ob ein himmlischer Gesang vernnehmbar sei; man glaubte oft den Gesang in wundervoller, lieblicher Harmonie aus weiter Ferne zu vernehmen, als ob Engel ihn aufgenommen und vom Himmel herab uns Menschen verkündeten: Beati, qui persecutionem p . . . quoniam ipsorum est regnum coelorum. Das Publikum lautete in feierhafter Spannung, laut- und fast athemlos diesem meisterhaften, herrlichen Schluß! Als das Wort „coelorum“ wie in weiter Ferne sanft und lieblich verklungen, da erst wagte man wieder aufzuathmen. Der dritte Chor: Tu es Petrus . . . Bezeugte durch seine Kraft und seine gewaltigen Accorde den tiefen, festen Glauben an die Verheißung des Herrn! — Wahrlich nur ein gläubiger, nur ein katholischer Componist und ein Meister wie Herr Liszt vermag eine solche Musik zu schreiben. Nicht endenwollender Beifall zeigte dem Componisten, wie er die große und gewählte Zuhörerschaft begeisterte und befriedigte. Der Meister Herr Abbé Liszt war wiederholt schon bei Ihrer Maj. der Kaiserin eingeladen.

* Offenburg, 23. Mai. Das cäcilianische Kirchengesangsfest in der katholischen Pfarrkirche nahm unter stärkster Theilnahme von hier und auswärts einen sehr befriedigenden Verlauf. Vor Beginn der erhabenen Chorgesänge hielt Herr Delan Fö r d e r e r eine treffliche Ansprache. Zum Abschluß würde nach unserem Dafürhalten ein kräftiger Gesamtvortrag der neun Kirchenchöre wirkungsvoller gewesen sein. Ohne Zweifel werden Sie noch von sachverständiger Feder einen ausführlicheren Bericht erhalten.

* Bretten, 21. Mai. Ein seit längerer Zeit hier angestellter Kaufmann, A. B., aus Ludwigsburg, erkrankte sich gestern in seinem Zimmer. Als Jemand in dasselbe kam, lebte er zwar noch, ist indessen bald nachher verschieden. Was den Lebensmüden zu dem Entschlus getrieben haben mag, sich auf diesem nicht mehr ungewöhnlichen Wege in das Jenseits zu befördern, ob seine nicht mehr ganz sichere Stellung in einem hiesigen Geschäft, oder ob er sein eigenes „Soll“ und „Haben“ nicht recht in Einklang zu bringen verstand, konnte bis jetzt noch nicht festgestellt werden.

Literarisches.

Katholische Missionen. Herder. Freiburg. Inhalt des 6. Heftes: Kirche und Schisma am Kaukasus. — Das Missionsgebiet von Centralbengalen. — Von Bagamago an den Nyanza-See. — Nachrichten aus den Missionen: Nordische Missionen, Annam, Mandchurie; Mission am oberen Sambesi; Südamerika; Polynesien; Aus verschiedenen Missionen; Ernennung von Missionsbischöfen. — Miscellen. — Für Missionszwecke. — Beilage für die Jugend; Leichenfeier eines vornehmen Tonchinesen; Käuferinnen in China.

Redacteur: Alois J. Züttner.

Ganten.

Ruch, Michael, Altbürgermeister von Ränaberg (vermisst) (Amtsgericht Schönau). Anmelde-termin 1. Juni, Prüfungstermin 9. Juni, Vormittags 8 Uhr.
Ruf, Joachim, Bäcker von Zell (Amt Schönau). Anmelde-termin 9. Juni, Prüfungstermin 15. Juni, Vorm. 8 Uhr.
Pfaffheiser, Christian, Wegger von Blankenloch (Amt Karlsruhe). Anmelde-termin 23. Juni, Prüfungstermin 9. Juli, Vormittags 9 Uhr.
Scherrer, Anna, Wittwe geb. Wend in Kanstanz (Nachlaß) (Amtsgericht Konstanz). Anmelde-termin 14. Juni, Prüfungstermin 21. Juni, Vormittags 8 Uhr.
Geiger, Josephine, Wittwe geb. Gaiser in Freiburg (Nachlaß) (Amt Freiburg). Anmelde-termin 10. Juni, Prüfungstermin 21. Juni, Vormittags 9 Uhr.

Submissionen und Versteigerungen.

Karlsruhe. Das städtische Wasser- und Straßenbauamt vergibt die Herstellung von Straßenkanälen in der Göttestraße. Termin 4. Juni.

Erledigte Stellen.

Schopshelm. Bei der Kreispflegeanstalt eine Wärterstelle. Illenau. In der großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt eine Verwaltungs-Gehilfenstelle. Gehalt 500 Mt. und freie Station. Termin 30. Mai.

Actiengesellschaft „Badenia“.

Nach Maßgabe des § 40 der Statuten hat der Aufsichtsrath die Dividende für das Jahr 1879 auf 6 Mark per Actie festgesetzt.

Indem wir die Herren Actionäre hievon in Kenntniß setzen, fügen wir bei, daß die auf 1. Juli 1880 lautenden Coupons (Nr. 4) schon jetzt bei der Gesellschaftskasse, Herrn Director Vogel dahier (Adlerstraße Nr. 18), eingelöst werden können.

Die Dividendenbetreffnisse werden den Herren Actionären nach Einlösung der Coupons — sofort portofrei — ausbezahlt werden.

Karlsruhe, den 3. Februar 1880.
Der Aufsichtsrath:
L e n d e r.



Todes-Anzeige.

Freunden und Bekannten theile ich die schmerzliche Nachricht mit, daß heute dahier mein lieber Vater

Konrad Otter,

Berwalter a. D., 75 1/2 Jahre alt, versehen mit den heil. Sakramenten, verstorben ist.

Im Namen der trauernden Familie bitte ich um stille Theilnahme und frommes Gebet.

Häg, den 23. Mai 1880.
August Otter, Pfarrer.

Das Traueramt für meinen nun in Gott ruhenden unvergeßlichen Gatten

Ludwig Grösser

findet morgen, Dienstag, 25. Mai, Vormittags halb 11 Uhr, in der katholischen Stadtpfarrkirche statt, wozu ich seine Freunde und Bekannte höflichst einlade.

Die tieftrauernde Gattin
Marie Grösser.

Zum bevorstehenden hl. Frohnleichnamstage empfehle

Weihrauch

in Körnern und parfümirt, in 8 verschiedenen Sorten.

Karl Malzacher,

Großh. Hoflieferant, Lammstr. 5, nächst der Kaiserstraße.

Cigarren.

Empfehle meine allgemein beliebten Arrabella u. Importancia

à M. 4.50 pr. 100 St.
Pythia " " 5.20 " " "
Ceres " " 5.70 " " "
Globo " " 5.80 " " "

F. A. Herrmann,
Karlsruhe,
17, Waldstraße 17.

Export-Lagerbier

aus der Brauerei von Th. Schrempf in Oberkirch

empfehle in Flaschen und Gebinden **Adolf Steiner,**

zum „Deutschen Hof“, 2.2
Als Diätetisch für Kinder, Kranke und Reconvalescenten empfehle

Ulmer Brod

in Laiben und geschnitten, Friedrichsdorfer Zwieback,

Karlsruher Zwieback in stets frischer Waare. 3.3

Karl Malzacher, Großh. Hoflieferant, Karlsruhe, Lammstraße 5.

Wer 600 Liter 1878er Wein, besserer Sorte, für dessen Reinheit garantiert wird, gewachsen am Rebberg in der Gegend von Bühl, zu verkaufen hat, sagt die Expedition dieses Blattes. 3.1

Ein Zugpferd,

brauner Wallache, sehr gut im Zug, zur Landwirtschaft geeignet, steht zum Preise von 550 Mark zu verkaufen: **Schützenstraße 45, Karlsruhe.** 21

Neuerdings zeitgemäß.

In der Serder'schen Verlags-Handlung in Freiburg ist erschienen und durch die Unterzeichnete zu beziehen:

Wacker, Ch., Friede zwischen Berlin und Rom?

Geschichtliche Erinnerungen aus der Blüthezeit des Kulturkampfes. Dem katholischen und nichtkatholischen Volke in's Gedächtnis zurückgerufen. Motto: „Berzählen, aber nicht vergessen“. **Zweite Auflage.** gr. 8°. (95 S.) M. 1.—
Inhalt: I. Ein Briefwechsel zwischen Papst und König. II. Der Papst und die Kulturkämpfer „im Sinne der Elisabeth und des Cromwell“. III. Der Papst und der Kanzler des neuen deutschen Reiches.

Diese Broschüre bildet ein klares Gesamtbild von der ganzen düstern und unfeligen Herrlichkeit der heißesten Kulturkampfzeit einerseits und dem edlen Ringen, Dulden und Kämpfen der Katholiken andererseits! Von dieser Warte eröffnen sich wie von selbst Blicke in die Zukunft.

Freiburg. Literarische Anstalt
und deren Agentur in **Karlsruhe** (Kaiserstraße 154).

Baden.

Geschäfts-Eröffnung.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mein bisher in Rastatt betriebenes Bankgeschäft abgetreten und nunmehr unter meiner bisherigen Firma

C. MALLEBREIN

ein **Bank- u. Wechselgeschäft**
Kreuzstraße Nr. 12,

dahier errichtet habe.

Es wird auch fernerhin mein Bestreben sein, durch billige Bedienung, größte Gewissenhaftigkeit und strengste Solidität das Vertrauen des Publikums zu erwerben und mir auch zu bewahren.

C. Mallebrein,
Kreuzstraße Nr. 12.



Griechische Weine

1 Probekiste

mit 12 ganzen Flaschen in 12 ausgewählten Sorten von Cephalonia, Corinth, Patras und Santorin versendet — Flaschen und Kiste frei — zu **19 Mark**

J. F. Menzer, Neckargemünd, Ritter des Königl. Griech. Erlöser-Ordens.

Gebets-Verein für Deutschland.

Die großen Leiden und Bedrängnisse der Kirche in Deutschland können, wie Päpste und Bischöfe wiederholt ausgesprochen haben, nur durch Gebet, namentlich gemeinsames Gebet überwunden werden. Darum hat sich auf Anregung des hochwürdigsten Bischofs Philippus von Emeland 1879 ein **Gebetsverein für Deutschland** gebildet, dessen Statuten die Enthaltung des hl. Vaters Leo XIII. gefunden haben, der ihn auch mit reichen Ablässen begnadigte. — Seine Obliegenheiten sind ganz leicht zu erfüllen und wird man ohne Weiteres dadurch Mitglied, daß man ein kurzes, in den Statuten enthaltenes Gebet täglich verrichtet. Dieser Gebetsverein sollte überall eingeführt werden, denn sein Erfolg wird um so größer sein, je mehr Teilnehmer er zählt. Um die allgemeine Verbreitung zu erleichtern, hat die „Badenia“ die Statuten gedruckt, und sind je 100 Stück zu 1 Mark zu haben. Bei Franco-Einsendung von 1 M. 10 Pfg. in Briefmarken folgt Franco-Zusendung.

Die Direction der Actiengesellschaft „Badenia“, Karlsruhe.

Im Verlage des „Badischen Beobachters“ in Karlsruhe, Adlerstraße 18, sowie bei **Ferdinand Gaa**, Buchhandlung in Bruchsal, ist zu haben:

Andenken an den Empfang der heiligen Firmung.

100 Stück 2 Mark.

Im Verlage der Actiengesellschaft „Badenia“ in Karlsruhe erschien soeben:

Anhang zum Katechismus,

die vierte unveränderte Auflage der bekannten **„Gebete und Sprüche“.**

Enthaltend auf 20 Seiten: 1. Gebete, 2. Anleitung zum betrachtenden Gebet, 3. das Kirchenjahr, 4. Sprüche.

Preis: 100 Stück 4 Mark.
Buchbinder erhalten 100 Stück in rohen Vogen zu 3 Mark.

Wir bemerken hierzu: Die Gebete schließen sich genau an die neueste Auflage des „Döckers-Katechismus“ an. — Die Anleitung zum betrachtenden Gebete ist nicht nur für Eristommunikanten, sondern auch für Erwachsene, die das betrachtende Gebet üben, eine willkommene Beigabe. — Das Kirchenjahr wurde im Verhältnis zur ersten Auflage bedeutend erweitert und in demselben auf den Ritus mehr Rücksicht genommen. — Die Sprüche der ersten Auflage waren zum Theil nicht Sprüche religiösen Inhalts, zum Theil waren dieselben mehr nur für die ersten Gebete. In der zweiten Auflage sind nur Sprüche religiösen Inhalts aufgenommen und sind dieselben nach den Katechismusrubriken eingetheilt, die Sprüche nehmen volle sieben Seiten ein.

Die dritte Auflage hat im **Magazin für Pädagogik** vom 19. August 1879 Nr. 34 aus der Feder des Herrn Pfarrers Dr. Knecht folgende Beurtheilung gefunden:

„Wir haben die erste Auflage dieses Anhangs in Nr. 14 v. d. z. eingehend besprochen. Der Herr Verfasser hat die Rathschläge, welche wir ihm dort ertheilten, bei der 2. Auflage größtentheils befolgt, und er hatte es nicht zu bereuen; denn die 2. Auflage war bald vergriffen, so daß bereits die dritte vorliegt. Daß die Gebete nach dem Wortlaute der neuen Ausgabe des Katechismus aufgenommen sind, müssen wir billigen, obwohl wir mit der Fassung des Katechismus vielfach nicht einverstanden sein können. Uebrigens sind im vorliegenden Anhang noch zahlreiche, gut ausgewählte Gebete, die nicht im Katechismus stehen. Die Anleitung zur Betrachtung eignet sich besonders für Eristommunikanten. Sehr werthvoll ist die gelungene Auswahl von 133 Sprüchen, welche nach den Rubriken des Katechismus geordnet sind. Wir können diesen Anhang zum Katechismus warm empfehlen.“

Druck und Verlag der Actiengesellschaft „Badenia“ in Karlsruhe: Heinrich Vogel, Director.

Constantia.

Mittwoch, den 26. d. M., Abends 8 1/2 Uhr, **General-Versammlung.** Tagesordnung: Ernennung von Ehrenmitgliedern. 2.1

Unwiderruflich Ziehung am 31. Mai. Stuttgarter kathol. Kirchenbau-Lotterie.

Haupttreffer 20,000 und 10,000 M.
— Fortlaufende Nummern. —
Loose zu 1 Mark verendet die
Generalagentur Stuttgart
Theodor Mühlischlegel.
Solide Wiederverkäufer gesucht. 4.3

Gesucht

werden für ein großes, gebiegenes literarisches Unternehmen

Reisende.

Berdienst sehr lohnend. Sachkenntniß nicht erforderlich.
Auch Beamte, Lehrer, Reisende anderer Branchen etc., welche sich namhaften Nebenverdienst verschaffen wollen, belieben sich zu melden.
Literarisches Institut, Gotha.

Trunksucht,

höchsten Stadium, beseitigt unter Garantie, auch ohne Vorwissen des Patienten, und ohne diese Leidenschaft gerichteten Radikalkuren Th. Konetzky, Spezialist für Trunksucht-Leidende, Berlin N., Bernauerstraße 84. Die zweckentsprechende Wirkamkeit der von mir erfindenen Mittel ist von Patienten vor Königl. Preussischen und Königlich Bayerischen Kreisgerichten eidlich bestätigt und von einem Sanitätsrath geprüft. Man wende sich deshalb direkt an mich und lasse Nachhmer unbeachtet, da mehrere derselben sogar ihren Namen und Adresse fälschen und überhaupt schwindel treiben. Amlich beglaubigte, sowie eidlich bestätigte Atteste gratis und franco. 8.1

Loose

des Offenburger Pferde-, Rinder- und Faren-Markts

— Ziehung am 4. Juni —

sind zu haben in der Expedition des „Bad. Beobachters“, Adlerstr. 18. Preis des Loose 2 Mark, nach Auswärts 2 M. 10 Pfg. portofrei.

Standesbuß-Anzüge.

- Che aufgebote:
- 21. Mai. Ludwig Feeger von hier, Hafner, mit Agatha Bestmann v. Bilsingen. **Chehliehungen:**
 - 22. Mai. Wilhelm Ruch von hier, Buchbinder mit Thelma Fejner v. Untergrombach.
 - 22. " Emil Jod von hier, Bahnhofarbeiter, mit Barbara Mayer von Bretten.
 - 22. " Wilhelm Engel von Königsbach, Schuhmacher, mit Margarethe Bölder von Billigheim.
 - 22. " Andreas Frey von Beuren, Schneider, mit Wilhelmine Wüstel von Rothensfeld.
 - 22. " Robert Kömmele von Gundelsheim, Domänen-Verwalter in Wiesloch, mit Bertha Schweizer von hier.

Geburten:

- 15. Mai. Bertha Sofie Katharina, Vater Vincenz Rupp, Schneider.
- 20. " Margaretha Amalie, Vater Karl Koch, Kaufmann.
- 20. " Paul Robert, Vater Otto Rombach, Affekt.
- 21. " Lina Theresia, Vater Gg. Mallich, Lactier.
- 21. " Else Marie Cäcilie, Vater Karl Birmelin, Stations-Controleur.

Todesfälle:

- 22. Mai. János, alt 10 Monate 21 Tage, Vater Landwirth Schlager.

Zwangs-Versteigerungen.

- Murg.** Samstag, 19. Juni, a. d. Rathh. dem Hammerwerkbesitzer Anton Höfler Häuser, Gärten, Acker.
- Wagenfels.** Montag, 31. ds., auf dem Rathhause: dem Landwirth Josef Laule: Haus, Iogn. Gutjörglehof, Mühle, Acker, Wiesen, Wald etc.
- Unterföhringen.** Montag, 14. Juni, auf dem Rathhause: dem Gastwirth Gustav Bernhard: Häuser, Brauerei, Oelonomiegebäude, Regelpahn, Garten, Acker, Wiesen, Wald.
- Stuh.** Montag, 31. ds., a. d. Rathh.: dem Hirchwirth Donat Sprich in Rünaberg: Haus, Matten, Weid.
- Winterfulgen.** Donnerstag, 10. Juni, auf dem Rathhause: dem Gastwirth Konrad Müller in Bethendbrunn: Häuser, Garten, Wiesen, Acker, Wald.
- Karlsruhe.** Dienstag, 1. Juni, auf dem Rathhause: dem Kaufmann Siegf. Henting: Haus.